

Beschlussvorlage - öffentlich -		
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	lfd. Nr. BPL
AöR	Z/VIII/2010/0014	4

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeiten
Verwaltungsrat der VRR AöR	25.03.2010	Entscheidung

Datum: 22.02.2010

Betreff

Bestellung des Präsidiums des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR

Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsrat bestellt gemäß § 11 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe b) der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat der VRR AöR folgende Verwaltungsratsmitglieder zu stimmberechtigten Mitgliedern des Präsidiums des Verwaltungsrates der VRR AöR:

1. Lothar Beine
2. Volker Dittgen
3. Mario Krüger
4. Martin M. Richter
5. Bernhard Simon
6. Wolfgang Weber
7. Dr. Christian Will

Zu beratenden Mitgliedern des Präsidiums des Verwaltungsrates der VRR AöR werden gemäß § 11 Abs. 1 Ziffer 2 Satz 1 der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrates der VRR AöR

1. Heinz Runde (Stadtwerke Neuss)
2. Dr. Burkhard Rüberg (Bogestra)

bestellt.

Durch die FDP-Fraktion wurde gemäß § 11 Abs. 1 Ziffer 2 Satz 2 der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat der VRR AöR Herr Michael Ruppert entsandt.

Sachstandsbericht

Gemäß § 11 der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat der VRR AöR besteht das Präsidium aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern.

Stimmberechtigte Mitglieder sind:

1. - der Vorsitzende des Verwaltungsrates und seine Stellvertreter
- weitere 7 Mitglieder des Verwaltungsrates, die vom Verwaltungsrat in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 4 GO NW bestellt werden. § 50 Abs. 4 GO NW verweist auf § 50 Abs. 3 GO NW. Gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NW können sich die Mitglieder des Verwaltungsrates auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen, der dann allerdings einen einstimmigen Beschluss des Verwaltungsrates über die Annahme dieses Wahlvorschlages erfordert.
2. Beratende Mitglieder sind
- zwei Unternehmensleiter oder Bevollmächtigte von Verkehrsunternehmen, die vom Verwaltungsrat in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 4 GO NW bestellt werden. Auf das Verfahren zu 1. wird verwiesen.
- Fraktionen der Verbandsversammlung, die kein stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums stellen, können ebenfalls ein beratendes Mitglied entsenden.